

Überprüfung der  
Kalkulation der Abwasserentgelte  
der Abwasserbeseitigungseinrichtung der  
Stadtverwaltung Bad Kreuznach 2017 für die  
„Ehemalige Verbandsgemeinde  
Bad Münster am Stein – Ebernburg“

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Auftrag.....</b>	3
<b>B. Ausgangslage .....</b>	3
<b>C. Begriffsbestimmungen.....</b>	5
<b>D. Prüfungsstrategie .....</b>	5
<b>E. Prüfungshandlungen.....</b>	6
<b>1. Grundsatz der Spartentrennung .....</b>	6
<b>2. Prüfung der Zuordnungssystematik auf die einzelnen Sparten .....</b>	6
a) Eigenkapitalverzinsung.....	6
b) Anlagevermögen .....	8
c) Darlehen .....	9
d) Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen, sonstige Steuern.....	9
e) Personalaufwand.....	9
f) Abschreibungen .....	9
g) Zinsaufwand.....	10
h) Erträge .....	10
i) Ergebnis.....	11
<b>3. Einzelne Plausibilitätsprüfungen .....</b>	11
a) Durchsicht der Wirtschaftspläne auf einmalige bzw. außerordentliche Aufwendungen .....	11
b) Entwicklung der GuV-Posten von 2012 – 2017 der ehemaligen VG BME-Ebernburg, (Sparten Stadtteil und VG-BME) .....	12
c) Vergleich der Belastung der einzelnen Sparten mit den einzelnen Kostenarten im Verhältnis zu den gereinigten Abwassermengen und der Anzahl der Einwohner anhand der Wirtschaftsplanzahlen 2017 bzw. der Kalkulationen 2017 .....	15
<b>F. Zusammenfassung .....</b>	29

### Anlagen:

Ermittlung Kosten Reinigung Schmutzwasser

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## **A. Auftrag**

Die Dr. Burret GmbH wurde beauftragt, die Höhe der zum 01.01.2017 festgesetzten Entgelte im Entsorgungsgebiet der ehemaligen Rumpf-Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg (heute Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach) nach Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Stadt Bad Kreuznach zu überprüfen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, wie bei allen uns erteilten Aufträgen, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

## **B. Ausgangslage**

Im Rahmen der rheinland-pfälzischen Kommunal- und Verwaltungsreform wurde die Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg zum 01.07.2014 aus dem Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg ausgegliedert und in die Stadt Bad Kreuznach eingemeindet. Die verbliebenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg wurden zum 01.01.2017 der Verbandsgemeinde Rüdesheim (Ortsgemeinden Duchroth, Oberhausen a. d. Nahe, Niederhausen, Norheim, Traisen) und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten) zugeordnet. Damit war die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg endgültig aufgelöst.

Mit dem Übergang der Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg auf die Stadt Bad Kreuznach ging auch die Kläranlage Ebernburg über, in die die Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen a. d. Nahe, Duchroth und Feilbingert ihr Abwasser einleiten. In die Kläranlage Ebernburg fließt auch das Abwasser des Stadtteils Bad Münster am Stein – Ebernburg (Ortsteil Ebernburg). Das Abwasser der Ortsgemeinden Altenbamberg und Hochstätten sowie der ehemaligen Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg (mit dem Ortsteil Bad Münster und dem überwiegenden Teil des Ortsteils Ebernburg) wurden bereits vor den Gebietsänderungen auf Grundlage einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Bad Kreuznach durch deren Abwasserbeseitigungseinrichtungen gereinigt. Für die Ortsgemeinde Hallgarten wird eine eigene Kläranlage betrieben. Um die wirtschaftliche Abwasserbeseitigung der Ortsgemeinden der ehemaligen Rumpf-Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein –

Ebernburg sicherzustellen, wurde mit der Stadt Bad Kreuznach am 24.6.2014 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Darin wurde der vollumfängliche Übergang der Aufgaben der Abwasserbeseitigung (einschließlich der Satzungs- und Entgelthoheit) mit Wirkung vom 01.07.2014 auf die Stadt Bad Kreuznach vereinbart. Die im Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Entgelte sollten bis zur Auflösung der Rumpf-Verbandsgemeinde, längstens jedoch bis zum 31.12.2016, unverändert bleiben. Angestrebt ist es, die Entgelte für die Ortsgemeinden der ehemaligen Rumpf-Verbandsgemeinde in den nächsten zehn Jahren an die Entgelte der Stadt Bad Kreuznach anzupassen. Für das Jahr 2017 wurde von der Stadt Bad Kreuznach die erste Kalkulation nach Ende der Festschreibungsfrist erstellt. Dabei erfolgte die Kalkulation getrennt nach drei Sparten (ehemaliges Stadtgebiet Bad Kreuznach, ehemalige Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg, ehemalige Rumpf-Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg). Die Kalkulation der Entgelte für das Jahr 2017 führten jedenfalls im Einzugsgebiet „ehemalige Rumpf-Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg“ zu deutlich höheren Entgelten als in den Vorjahren.

Im Folgenden sind die festgelegten Entgelte bis einschließlich 2016 und ab dem 01.01.2017 für die Ortsgemeinden der ehemaligen VG-BME dargestellt. Zum Vergleich wurden auch die Entgelte der Stadt Bad Kreuznach aufgelistet.

#### Vorauskalkulation Entgelte für die Einrichtungen im Stadtteil BME 2017 (nur wesentliche)

Gebührensatz für die Beseitigung des Schmutzwassers	3,07 €/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag für die Beseitigung des Niederschlagswassers	0,80 €/m <sup>3</sup>

#### Vorauskalkulation Entgelte für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde BME (nur wesentliche)

	bis 2016	2017
Gebührensatz für die Beseitigung des Schmutzwassers	1,60 €/m <sup>3</sup>	1,97 €/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag für die Beseitigung des Schmutzwassers	0,03 €/m <sup>3</sup>	0,06 €/m <sup>3</sup>
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung je EGW	12,00 €	13,09 €
Grundgebühr für die erste und zweite Wohneinheit	96,00 €	104,72 €
Grundgebühr für jede weitere Wohneinheit	48,00 €	52,36 €
Wiederkehrender Beitrag für die Beseitigung des Niederschlagswassers	0,32 €/m <sup>3</sup>	0,55 €/m <sup>3</sup>
Grundgebühr Niederschlagswasserbeseitigung	36,00 €	44,46 €

### Vorauskalkulation Entgelte für die Stadt Bad Kreuznach 2017 (nur wesentliche)

Gebührensatz für die Beseitigung des Schmutzwassers	1,60 €/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag für die Beseitigung des Niederschlagswassers	0,40 €/m <sup>3</sup>

### **C. Begriffsbestimmungen**

VG-BME, RUMPF-VG:	Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg.
Stadtteil:	Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg.

### **D. Prüfungsstrategie**

Unsere Aufgabe bestand darin, die Systematik der der Spartenrechnung zugrunde liegenden Kalkulation zu überprüfen. Dies beinhaltet sowohl eine Prüfung der in die Kalkulation einbezogenen Kostenarten sowie darüber hinaus der Zuordnungssystematik zu den einzelnen Abrechnungssparten.

Neben der Beurteilung der Systematik sollte in einem zweiten Schritt die Höhe der in der Kalkulation angesetzten Plan-Kosten überprüft werden. Dies müsste durch einen ex-post-Vergleich der Planzahlen mit den tatsächlichen Ist-Zahlen des geprüften und testierten Jahresabschlusses erfolgen.

Eine erforderliche Kontrolle der Planzahlen mit Ist-Zahlen war jedoch nicht möglich, da der letzte Jahresabschluss zum 31.12.2014 aufgestellt und geprüft wurde. Ersatzweise wurden jedoch einzelne Plausibilitätsprüfungen (vgl. Abschnitt D. Ziff. 3) durchgeführt. Ebenfalls nicht möglich ist eine Beurteilung von eventuell erforderlichen periodenübergreifenden Saldierungen.

Aktuelle Nachkalkulationen für die Straßenoberflächenentwässerung für die Ortsgemeinden der VG-BME liegen ebenfalls nicht vor.

## **E. Prüfungshandlungen**

Im Einzelnen wurden die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

### **1. Grundsatz der Spartentrennung**

Die Stadt Bad Kreuznach führt grundsätzlich für die Entsorgungsbereiche (Sparten) gesonderte Kalkulationen durch, nämlich für

- die Stadt Bad Kreuznach (SBK)
- die Stadtteil Bad Münster am Stein – Ebernburg (BME)
- die ehemalige Rumpf-Verbandsgemeinde (VG-BME)

Diese drei Sparten bilden ab 01.07.2014 zusammen die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach. Ein geprüfter Jahresabschluss liegt letztmals für das Jahr 2014 vor.

### **2. Prüfung der Zuordnungssystematik auf die einzelnen Sparten**

Nachdem eine Prüfung des Spartenabschlusses für die VG-BME aus den vorstehend genannten Gründen nicht möglich war, haben wir uns die Zuordnungen einzelner Kostenarten für die Plankalkulation vorgenommen (ohne bilanziellen Gesamtabgleich).

#### **a) Eigenkapitalverzinsung**

Die Eigenkapitalverzinsung bei den einzelnen Sparten wurde zum 01.01.2017 wie folgt berechnet:

Stadt Bad Kreuznach (ohne Stadtteil Bad Münster am Stein – Ebernburg)

Berechnet nach § 8 Abs. 3 KAG: Als Grundlage für die Berechnung wurden dem Eigenkapital zum 31.12.2013 aus Ermangelung der noch nicht fertig gestellten Jahresabschlüsse die kalkulierten Gewinne für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 hinzugerechnet.

	T€
Eigenkapital zum 31.12.2013 (ohne zweckgebundene Rücklage)	44.368
Kalkulierter Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2014	+ 258
Kalkulierter Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2015	+ 702 <sup>1</sup>
Kalkulierter Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2016	+ 815
	<b>46.143</b>
Zinssatz	4 %
<b>Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG</b>	<b>1.846</b>

Bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nach der Vereinfachungsregelung des § 8 Abs. 3 KAG hätte sich, zumindest auf Grundlage des Anlagevermögens zum 01.01.2014, mit T€ 968 eine deutlich geringere Verzinsung ergeben.

Stadtteil (ehemalige Stadt) Bad Münster am Stein – Ebernburg

Berechnet nach der Vereinfachungsregel des § 8 Abs. 3 KAG: 1,6 % der Restbuchwerte des Anlagevermögens, da bei Aufstellung der Kalkulation nach Auskunft der Verwaltung noch keine gesicherten Zahlen zum Eigenkapital vorlagen.

	T€
Restbuchwert des Anlagevermögen zum 01.01.2017 (vorläufig)	3.344 <sup>2</sup>
Zinssatz	1,6 %
<b>Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG</b>	<b>54</b>

<sup>1</sup> Der kalkulierte Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2015 stimmt mit dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan überein; gegenüber den Erläuterungen zum Erfolgsplan weicht der Gewinn jedoch um T€ 35 von den Wirtschaftsplanzahlen ab. Nach Auskunft der Stadtverwaltung Bad Kreuznach beruht diese Differenz auf nachträglichen Änderungen.

<sup>2</sup> Der Restbuchwert des Anlagevermögens zum 01.01.2017 für den Zweck der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung weicht um T€ 921 von dem der Kalkulation für das Jahr 2017 zugrundeliegenden Werten ab. Nach Auskunft der Stadtverwaltung Bad Kreuznach beruht die Differenz darauf, dass es sich in der obigen Tabelle um vorläufige Zahlen handelt.

Ehemalige Rumpf-Verbandsgemeinde

Berechnet nach § 8 Abs. 3 KAG: Als Grundlage für die Berechnung diente das Eigenkapital zum 31.12.2013. Die geplanten Jahresverluste der Jahre 2014 bis 2016 wurden nicht am Eigenkapital abgezogen, da diese gem. Zweckvereinbarung von den Rechtsnachfolgern auszugleichen sind.

	T€
Eigenkapital zum 31.12.2013 (ohne zweckgebundene Rücklage)	2.584
Zinssatz	4 %
<b>Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG</b>	<b>103</b>

Bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nach der Vereinfachungsregelung hätte sich, zumindest auf Grundlage des Anlagevermögens zum 01.01.2014, mit T€ 163 eine höhere Verzinsung ergeben.

b) Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in getrennten Anlagennachweisen für die drei Sparten geführt. Grundlage für die Aufteilung des Anlagevermögens der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg auf die Sparten Stadtteil und VG-BME war der Anlagennachweis der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg zum 30.06.2014. Der Anlagennachweis enthielt für die einzelnen Anlagegüter Ortskennziffern, anhand derer eine Zuordnung vorgenommen wurde. Dabei betreffen die Ortskennziffern im Anlagennachweis mit den Nummern 01, 03 und 50 den Stadtteil inkl. der Kläranlage Ebernburg und die Ziffern 02 und 04 bis 11 die VG-BME. Anlagevermögen mit der Ortskennziffer 99 wurde nach der Anlagenbezeichnung aufgeteilt.

Der Verbindungssammler von der Ortsgemeinde Duchroth bis zur Kläranlage Ebernburg (einschließlich Ortsgemeinde Feilbingert) wurde vollständig, der Strang von der Ortsgemeinde Hochstätten bis zur Kläranlage Bad Kreuznach lediglich bis zur „neuen“ Grenze zum Stadtteil auf die VG-BME übertragen.

c) Darlehen

Die Zuordnung Darlehen auf den Stadtteil und die VG-BME erfolgte nach der Investitionstätigkeit der beiden Sparten im jeweiligen Zugangsjahr der Darlehen.

Die Förderdarlehen wurden anhand der in den Bewilligungsbescheiden festgesetzten Fördermaßnahmen verteilt.

d) Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen, sonstige Steuern

Dieser Aufwand wurde nach dem bei den einzelnen Sparten erwarteten Aufwand angesetzt.

e) Personalaufwand

Das Personal wird zu 100 % bei der Sparte Stadt Bad Kreuznach geführt. Die Zuordnung der anteiligen Kosten des Stadtteils und der VG-BME erfolgt beim technischen Personal anhand von Rapportzetteln. Das kaufmännische Personal wird über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

f) Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden angesetzt auf Grundlage von Planzahlen zum 01.01.2017 (zuzüglich der Abschreibungen auf geplante Anlagenzugänge). Dabei berechnet das Anlagenbuchhaltungssystem die voraussichtlichen Abschreibungen für das Jahr 2017. Eine stichprobenartige Überprüfung der Abschreibungssätze ergab, dass die zugrundegelegten Abschreibungsdauern eher hoch sind (z. B. wird das Leitungsnetz über 50 Jahre, die Hausanschlüsse über 40 Jahre abgeschrieben), d. h. die laufenden Kosten eher entlastet werden. Im Rahmen des Übergangs der Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf die Stadt Bad Kreuznach wurden die Abschreibungssätze für die Bestandsanlagen nicht angepasst. Die Abschreibungen für die Neuzugänge werden hingegen mit den Abschreibungssätzen berechnet, die auch für Anlagen der Stadt Bad Kreuznach angewendet werden.

g) Zinsaufwand

Der Zinsaufwand wird spartengenau zugeordnet. Hier ist zu beachten, dass einige Darlehen bei der Abwasserbeseitigung ausgewiesen sind, die auch das Wasserwerk betreffen. Die entsprechenden Zinserstattungen sind in der Kalkulation mit dem Zinsaufwand saldiert.

h) Erträge

Stadt Bad Kreuznach (ohne Stadtteil)

Die Erträge beinhalten vor allem die voraussichtlichen Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse, die geplanten Erträge aus der Mitbenutzung der Kläranlage Bad Kreuznach durch die Sparten, die erwarteten Erträge aus der Straßenoberflächenentwässerung und die Entgelte für die Grubenentleerungen.

Stadtteil (ehemalige Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg)

In den Erträgen sind vor allem die voraussichtlichen Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse, die geplanten Erträge aus der Mitbenutzung der Kläranlage Ebernburg durch die Sparten, die erwarteten Erträge aus der Straßenoberflächenentwässerung und die Entgelte für die Grubenentleerungen enthalten. Dabei wurden entsprechend den Abschreibungen die Auflösungssätze für die Altbestände beibehalten, während für die Neuzugänge die Auflösungssätze der Stadt Bad Kreuznach übernommen wurden.

Ehemalige Rumpf-Verbundsgemeinde

Auch hier betreffen die Erträge insbesondere die voraussichtlichen Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse, die erwarteten Erträge aus der Straßenoberflächenentwässerung und die Entgelte für die Grubenentleerungen. Wie bei der Sparte „Stadtteil“ wurden die Auflösungssätze der empfangenen Ertragszuschüsse nur für die Neuzugänge von der Stadt Bad Kreuznach übernommen, während die Altbestände weiterhin in unveränderter Höhe aufgelöst werden.

### i) Ergebnis

Die vorgelegte Kalkulation der Entgelte für das Jahr 2017 ist vom Aufbau und von der Systematik nicht zu beanstanden.

Die Aufteilung des Anlagevermögen und der Aufwendungen und Erträge auf die drei Sparten ist grundsätzlich plausibel. Inwieweit die Aufwendungen und Erträge der Höhe nach zutreffend sind, kann jedoch erst nach Vorlage einer Nachkalkulation auf der Basis von Spartenabschlüssen mit tatsächlichen Ist-Kosten abschließend beurteilt werden.

## 3. Einzelne Plausibilitätsprüfungen

### a) Durchsicht der Wirtschaftspläne auf einmalige bzw. außerordentliche Aufwendungen

Die Stadt Bad Kreuznach stellt für alle drei Entsorgungsbereiche einen separaten Wirtschaftsplan auf, deren Ansätze die Grundlage für die Kalkulation der Entgelte bilden. Wir haben die Wirtschaftspläne für das Jahr 2017 darauf durchgesehen, ob wesentliche einmalige oder außerordentliche Aufwendungen erkennbar sind. Grundsätzlich können nämlich einmalige oder außerordentliche Aufwendungen für Zwecke der Kalkulation verstetigt werden, d. h. sie werden über mehrere Kalkulationsperioden verteilt, um eine sprunghafte Veränderung in einer Periode zu vermeiden.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auch Aufwendungen für einen Generalentwässerungsplan und für die Erstellung von Kanalkatastern enthalten. In 2017 entfielen hierfür bei der Verbandsgemeinde € 5.000 (im Vorjahr € 17.000), im Stadtteil € 125.000 (im Vorjahr € 125.000) und bei der Stadt Bad Kreuznach € 50.000 (im Vorjahr € 50.000). Dieser Aufwand könnte ggf. durch Aktivierung und nachfolgende Abschreibungen oder eine fiktive Verteilung über mehrere Perioden für Zwecke der Kalkulation verstetigt werden. Die Auswirkungen wären jedoch für den Bereich VG-BME nur geringfügig.

Die Aufwendungen für den geplanten Umbau der Kläranlage Ebernburg in ein Pumpwerk stellen möglicherweise für die Abbruchkosten nicht entgeltsfähigen Aufwand dar. Auch bei dem im Vermögensplan der Stadt Bad Kreuznach geplanten Rückbau des Regenüberlaufbeckens „Gensinger Straße“ (T€ 143) handelt es sich eventuell zum Teil um nicht entgeltsfähigen Aufwand. Beide Maßnahmen sind jedenfalls noch nicht in den Zugängen

der den Kalkulationen beigefügten Anlagengittern enthalten, so dass eventuelle Abschreibungen für diese Maßnahmen das Jahresergebnis 2017 der VG-BME noch nicht belasten. Nach Auskunft der Stadtverwaltung in Bad Kreuznach wird die Maßnahme Rückbau des Regenüberlaufbeckens „Gensinger Straße“ nicht umgesetzt. Daher ist die Frage der Entgeltsfähigkeit dieser Aufwendungen für die Kalkulation 2017 (noch) nicht von Belang.

Mit dem Umbau der Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation werden der Großteil der bestehenden Anlagen rückzubauen sein. Da zum 31.12.2016 (die Zahlen für 2017 sind noch nicht ermittelt) noch nennenswerte entsprechende Restbuchwerte ausgewiesen werden, sind diese über die voraussichtliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Dies kann in zukünftigen Jahren zu erheblichen Kostenbelastungen führen, kam jedoch für die Plankalkulation 2017 noch nicht zum Ansatz.

Darüber hinaus waren keine ungewöhnlichen Planansätze erkennbar.

b) Entwicklung der GuV-Posten von 2012 – 2017 der ehemaligen VG BME-Ebernburg, (Sparten Stadtteil und VG-BME)

Bei diesem Vergleich wurde das Jahr **2014** nicht berücksichtigt, da in diesem Jahr zum 30.06. der Stadtteil abgespalten wurde. Die Zahlen für die Jahre 2012 – 2013 wurden den geprüften Jahresabschlüssen entnommen, wobei die außerordentlichen Aufwendungen nicht berücksichtigt wurden. Für die Jahre 2015 – 2017 wurden die Wirtschaftsplanzahlen für den Stadtteil und für die VG-BME zusammengefasst. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden ab dem Jahre 2015 die internen Abrechnungen aus der Abwasserreinigung zwischen den Sparten Stadtteil (Erlöse) und VG-BME (Aufwand) konsolidiert.

	2012 T€ (Ist)	2013 T€ (Ist)	2015 T€ (Plan)	2016 T€ (Plan)	2017 T€ (Plan)
Umsatzerlöse Interne Abrechnungen	+2.109	+2.410	+2.831	+3.187	+3.534
	---	---	-471	-441	-375
	+2.109	+2.410	+2.360	+2.746	+3.159
Sonstige betriebliche Erträge	+23	+51	+18	+249	+257
Materialaufwand Interne Abrechnungen	-569	-673	-1.947	-2.158	-2.012
---	---	+471	+441	+375	
-569	-673	-1.476	-1.717	-1.637	
Personalaufwand	-410	-440	-268	-452	-263
Abschreibungen	-793	-782	-788	-739	-823
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-115	-131	-297	-353	-349
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	+2	+3	0	0	0
Zinserträge	+18	+20	0	4	4
Zinsaufwand	-226	-218	-118 <sup>1</sup>	-198	-191
Sonstige Steuern	-1	-1	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>+38</b>	<b>+239</b>	<b>-569</b>	<b>-460</b>	<b>+157</b>
davon					
Stadtteil	---	---	-301	-520	+103
VG BME	---	---	-268	+60	+54

Die obige Tabelle zeigt auffällige Anstiege bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie Schwankungen bei den Personalkosten. Letztere können mit den für den Stadtteil geplanten Aufwendungen für die Erstellung eines Kanalkatasters in Höhe von T€ 100 jährlich ab dem Jahr 2015 und den ab dem Jahr 2016 angesetzten Aufwendungen in Höhe von T€ 25 für die Erstellung eines Generalentwässerungsplans zumindest zum Teil begründet werden. Die Höhe der Planansätze für die bezogenen Leistungen können erst mit Vorliegen der entsprechenden Ist-Zahlen bewertet werden. Das Personal ist ab dem Jahr 2014/2015 zu 100 % der Abwasser-

<sup>1</sup> Der geplante Zinsaufwand für das Jahr 2015 ist der Höhe nach nicht plausibel. Nach Auskunft der Stadtverwaltung Bad Kreuznach lagen bei der erstmaligen Erstellung der Wirtschaftspläne Ende 2014 noch nicht alle Zahlen endgültig vor.

beseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach zugeordnet. Durch die vorgesehene Abrechnung gegenüber den beiden anderen Sparten des technischen Personals nach Rapportzetteln sind hier größere Schwankungen möglich.

In 2017 entspricht das Jahresergebnis der errechneten Eigenkapitalverzinsung zu 100 %. Gemäß § 3 KAVO kann auf die Erwirtschaftung von 100 % Eigenkapitalverzinsung verzichtet werden, wenn die Belastung für die Abwasserbeseitigung 70,00 €/Einwohner und Jahr erreicht. Erreicht die Belastung für die Abwasserbeseitigung 105,00 €/Einwohner und Jahr kann insoweit auf die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen verzichtet werden und die ausgabewirksamen Kosten aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse ist beeinflusst durch die ab dem Jahr 2015 einkalkulierte Eigenkapitalverzinsung. Bis zum Jahr 2014 enthielten die festgesetzten Entgelte keine Eigenkapitalverzinsung. Für die Jahre bis 2016 wurden die Entgelte für das Gebiet der VG-BME durch die Zweckvereinbarung vom 24.06.2014 festgeschrieben. Dadurch ergaben sich im Wesentlichen aufgrund der in den Kalkulationen neu berücksichtigten Eigenkapitalverzinsung und den deutlich gestiegenen kalkulierten Materialaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen die hohen Verluste in diesen beiden Jahren. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gewinne bis 2013 auch zum Ausgleich der aufgelaufenen Verlustvorträge benötigt wurden. Bei dem Übergang der Abwasserentsorgung der VG-BME auf die Stadt Bad Kreuznach sind keine Verlustvorträge übertragen worden.



- c) Vergleich der Belastung der einzelnen Sparten mit den einzelnen Kostenarten im Verhältnis zu den gereinigten Abwassermengen und der Anzahl der Einwohner anhand der Wirtschaftsplanzahlen 2017 bzw. der Kalkulationen 2017

Ziel der folgenden Gegenüberstellung ist die Feststellung, bei welchen Kostenarten wesentliche Belastungsunterschiede zwischen den einzelnen Sparten bestehen. Dabei handelt es sich um einen pauschalen Vergleich ohne Berücksichtigung einer Aufteilung auf die einzelnen Entgeltsarten.

Die Einwohnerzahlen entsprechen den Tabellen des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz zum 01.01.2017. Bei der Stadt Bad Kreuznach ohne den Stadtteil Bad Münster am Stein – Ebernburg wurden die Einwohner wie folgt ermittelt:

Bevölkerung der Stadt Bad Kreuznach zum 01.01.2017:	50.034 Einwohner
Abzüglich Bevölkerung des Stadtteils zum 01.01.2014 <sup>1</sup> :	<u>4.283</u> Einwohner
Bevölkerung der Stadt Bad Kreuznach ohne Stadtteil zum 01.01.2017:	45.751 Einwohner
Bevölkerung der Rumpf-Verbandsgemeinde zum 01.01.2017:	7.270 Einwohner

Die Schmutzwassermengen wurden den Kalkulationen für das Jahr 2017 entnommen:

Bad Kreuznach (ohne Stadtteil)	2.700.000	m <sup>3</sup>
Stadtteil	213.000	m <sup>3</sup>
Verbandsgemeinde	262.000	m <sup>3</sup>

<sup>1</sup> letzter veröffentlichter Stand

## (1) Eigenkapitalverzinsung

	Stadt Bad Kreuznach €/m <sup>3</sup>  2,7 Mio m <sup>3</sup> 45.751 Einw.	Stadtteil Bad Kreuznach €/m <sup>3</sup>  213.000 m <sup>3</sup> 4.283 Einw.	Verbands- gemeinde €/m <sup>3</sup>  262.000 m <sup>3</sup> 7.270 Einw.
Errechnete Eigenkapitalverzinsung	1.845.704	53.512	103.351
- €/m <sup>3</sup>	0,68	0,25	0,39
- €/Einwohner	40,34	12,49	14,22

Die Tabelle zeigt, dass die Belastung mit Eigenkapitalzinsen bei den Einwohnern der Stadt Bad Kreuznach im Vergleich mit den anderen Sparten deutlich höher ist. Dies ist auf die sehr gute Eigenkapitalausstattung der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach und die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nach § 8 Abs. 3 KAG zurückzuführen, vgl. hierzu auch Gliederungspunkt D.2.a) dieses Berichts.

## (2) Aufwendungen Stadt Bad Kreuznach (ohne Stadtteil)

	Planansatz 2017 €	2,7 Mio m <sup>3</sup> €/m <sup>3</sup>	45.751 Einwohner €/Einwohner
- Materialaufwand (abzgl. Erstattungen) <sup>1</sup>	2.528.280	0,94	55,26
- Personalaufwand	1.313.700	0,49	28,71
- Abschreibungen (abzgl. Auflösungen EEZ und Sonderposten) <sup>2</sup>	2.579.590	0,96	56,38
- sonstige betriebliche Aufwendungen	874.500	0,32	19,11
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	217.600	0,08	4,76
- Sonstige Steuern	4.000	0,00	0,09

<sup>1</sup> Materialaufwand € 3.590.070  
Erstattungen  
Abwasserreinigung  
- VG Rüdesheim € 480.000  
- Sparten € 281.790  
- VG Bad Kreuznach € 300.000  
€ 2.528.280

<sup>2</sup> Abschreibungen € 3.328.320  
Auflösungen  
- EEZ € 463.510  
- Sonderposten € 285.220  
€ 2.579.590

(3) Aufwendungen Stadtteil (ehemalige Stadt Bad Münster am Stein – Ebernburg)

	<b>Planansatz 2017 €</b>	<b>213.000 m³ €/m³</b>	<b>4.283 Einwohner €/Einwohner</b>
- Materialaufwand (abzgl. Erstattungen von BME und VG-BME) <sup>1</sup>	758.300	3,56	177,05
- Personalaufwand	133.080	0,62	31,07
- Abschreibungen (abzgl. Auflösungen EEZ und Sonderposten) <sup>2</sup>	141.650	0,67	33,07
- sonstige betriebliche Aufwendungen	201.580	0,95	47,07
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	---	---
- Sonstige Steuern	0	---	---

(4) Aufwendungen ehemalige Rumpf-Verbandsgemeinde

	<b>Planansatz 2017 €</b>	<b>262.000 m³ €/m³</b>	<b>7.270 Einwohner €/Einwohner</b>
- Materialaufwand	879.325	3,36	120,95
- Personalaufwand	129.860	0,50	17,86
- Abschreibungen (abzgl. Auflösungen EEZ und Sonderposten) <sup>3</sup>	416.770	1,59	57,33
- sonstige betriebliche Aufwendungen	147.340	0,56	20,27
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	191.100 <sup>4</sup>	0,73	26,29
Sonstige Steuern	0	---	---

<sup>1</sup> Materialaufwand  
Erstattungen  
Abwasserrreinigung  
- VG-BME

€ 1.133.100
€ 374.800
<u>€ 758.300</u>

<sup>2</sup> Abschreibungen  
Auflösungen  
- EEZ  
- Sonderposten

€ 254.530
€ 55.980
€ 56.900
<u>€ 141.650</u>

<sup>3</sup> Abschreibungen  
Auflösungen  
- EEZ  
- Sonderposten

€ 568.780
€ 143.280
€ 8.730
<u>€ 416.770</u>

<sup>4</sup> Bereits um vom Wasserwerk erstattete Zinsen  
gekürzt

(5) Aufwendungen Zusammenfassender Vergleich

	Stadt Bad Kreuznach €/m <sup>3</sup>	Stadtteil Bad Kreuznach €/m <sup>3</sup>	Verbands- gemeinde €/m <sup>3</sup>
- Materialaufwand	0,94	3,56	3,36
- Personalaufwand	0,49	0,62	0,50
- Abschreibungen (abzgl. Auflösungen EEZ und Sonderposten)	0,96	0,67	1,59
- sonstige betriebliche Aufwendungen	0,32	0,95	0,56
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,08	---	0,73
- Sonstige Steuern	0,00	---	---

	Stadt Bad Kreuznach €/Einw.	Stadtteil Bad Kreuznach €/Einw.	Verbands- gemeinde €/Einw.
- Materialaufwand	55,26	179,14	120,95
- Personalaufwand	28,71	31,44	17,86
- Abschreibungen(abzgl. Auflösungen EEZ und Sonderposten)	56,38	33,46	57,33
- sonstige betriebliche Aufwendungen	19,11	47,62	20,27
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4,76	---	26,29
- Sonstige Steuern	0,09	---	---

Es ergeben sich für die VG-BME auffällige Abweichungen nach oben gegenüber der Stadt Bad Kreuznach beim Materialaufwand, den Abschreibungen, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Zinsaufwand, die im Folgenden näher betrachtet werden.

(6) Vergleich Materialaufwand (lt. Wirtschaftsplänen 2017 / BABs)

	Stadt Bad Kreuznach (2.700.000 m <sup>3</sup> ) €	Stadtteil Bad Kreuznach (213.000 m <sup>3</sup> ) €	Verbands- Gemeinde (262.000 m <sup>3</sup> ) €
Aufwendungen für RHB-Stoffe	1.053.070 (0,39 €/m <sup>3</sup> )	107.400 (0,50 €/m <sup>3</sup> )	92.780 (0,35 €/m <sup>3</sup> )
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.475.210 (0,55 €/m <sup>3</sup> )	650.900 (3,06 €/m <sup>3</sup> )	786.545 (3,00 €/m <sup>3</sup> )
Summe Materialaufwand	2.528.280	758.300	879.325

Die Planzahlen für die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten Arbeiten für Dritte, denen entsprechende Erträge (bei sonstigen Erträgen enthalten) gegenüberstehen. Diese Erträge wurden in Höhe von 187.500 € an den Aufwendungen in der folgenden Tabelle zur besseren Vergleichbarkeit gekürzt.

	<b>Stadt Bad Kreuznach (2.700.000 m<sup>3</sup>) €</b>	<b>Stadtteil Bad Kreuznach (213.000 m<sup>3</sup>) €</b>	<b>Verbands- Gemeinde (262.000 m<sup>3</sup>) €</b>
Aufwendungen für RHB-Stoffe	1.053.070 (0,39 €/m <sup>3</sup> )	107.400 (0,50 €/m <sup>3</sup> )	92.780 (0,35 €/m <sup>3</sup> )
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.475.210 (0,55 €/m <sup>3</sup> )	650.900 (3,06 €/m <sup>3</sup> )	786.545 (3,00 €/m <sup>3</sup> )
- Erlöse aus Arbeiten für Dritte <sup>1</sup>	---	187.500	---
	1.475.210 (0,55 €/m <sup>3</sup> )	463.400 (2,18 €/m <sup>3</sup> )	786.545 (3,00 €/m <sup>3</sup> )
Summe Materialaufwand (ohne Erlöse aus Arbeiten für Dritte)	2.528.280	570.800	879.325

Die Abweichungen innerhalb des Materialaufwands resultieren insbesondere aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen.

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich nach Auskunft der Verwaltung Bad Kreuznach um Planzahlen für Erstattungen von der Stadt Bad Kreuznach im Wesentlichen für Reparaturen im Bereich der Straßenoberflächenentwässerung.

## (7) Vergleich Schmutzwasserkosten der Kläranlagen

Ein Vergleich der gesamten Kosten für die Reinigung **nur des Schmutzwassers** in den drei Kläranlagen anhand der vorgelegten Wirtschaftsplanzahlen und der vorgelegten Betriebsabrechnungsbögen 2017 müsste Kosten für die jeweils einleitenden Sparten in identischer Höhe ergeben. Die Ermittlung der Schmutzwasserreinigungskosten ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Kosten Abwasserreinigungsan- lagen Nur Anteil Schmutz- wasser	Summe	Stadt Bad Kreuznach	Stadtteil Bad Kreuznach	Rumpf- Verbands- gemeinde
<b>KLA Bad Kreuznach, €</b> m <sup>3</sup> €/m <sup>3</sup> Einwohnergleichwerte (aus Zweckverein- barung 2000/2001) €/EWG	---	2.287.774 2.700.000 <sup>1)</sup> <b>0,85</b> 67.652 <b>33,8</b>	173.400 135.007 <sup>2)</sup> <b>1,28</b> 5.300 <b>32,7</b>	59.553 46.798 <sup>2)</sup> <b>1,37</b> 2.500 <b>23,8</b>
<b>KLA Ebernburg, €</b> m <sup>3</sup> €/m <sup>3</sup>	449.865 242.139 <b>1,86</b>	---	102.434 70.458 <sup>2)</sup> <b>1,45</b>	347.431 171.681 <sup>3)</sup> <b>2,02</b>
<b>KLA Hallgarten, €</b> m <sup>3</sup> €/m <sup>3</sup>	187.218 23.661 <b>7,91</b>	---	---	187.218 23.661 <sup>2)</sup> <b>7,91</b>
Summe €	---	2.287.774	275.834	594.202
Schmutzwassermengen €/m <sup>3</sup> <u>Ohne KLA Hallgarten</u> (262.000 m <sup>3</sup> – 23.661 m <sup>3</sup> = 238.339 m <sup>3</sup> ), €/m <sup>3</sup>	---	2.700.000 <sup>1)</sup> <b>0,85</b> ---	213.000 <sup>1)</sup> <b>1,30</b> <b>0,85</b>	262.000 <sup>1)</sup> <b>2,27</b> <b>1,30</b> <b>1,71</b>

In der internen Abrechnung der Abwasserreinigungskosten der Kläranlage Ebernburg des Stadtteils gegenüber der VG-BME wurden die eingeleiteten Abwassermengen der Anschlussnehmer Ebernburg (Stadtteil) und der VG-BME nicht im richtigen Verhältnis

<sup>1)</sup> lt. Kalkulation 2017

<sup>2)</sup> lt. Angaben der Stadtverwaltung Bad Kreuznach für den Veranlagungszeitraum 2016

<sup>3)</sup> lt. Aufstellung Umrechnungs-/Abrechnungsparameter: 238.873 m<sup>3</sup> – 67.192 m<sup>3</sup> (Altenbamberg, Hochstätten, Hallgarten) = 171.681 m<sup>3</sup>

aufgeteilt. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung der zu verteilenden Kosten für das Schmutzwasser zwischen diesen beiden Sparten in Höhe von jährlich € 28.486 (€ 30.729 – Anteil Niederschlagswasser von 7,3 %) zu Lasten der VG-BME.

Nach Korrektur der Tabelle ergibt sich der folgende Vergleich:

Kosten Abwasserreinigungsan- lagen Nur Anteil Schmutz- wasser	Summe	Stadt Bad Kreuznach	Stadtteil Bad Kreuznach	Rumpf- Verbands- gemeinde
<b>KLA Bad Kreuznach, €</b>	---	2.287.774	173.400	59.553
m <sup>3</sup>	---	2.700.000 <sup>1)</sup>	135.007 <sup>2)</sup>	46.798 <sup>2)</sup>
€/m <sup>3</sup>	---	<b>0,85</b>	<b>1,28</b>	<b>1,27</b>
Einwohnergleichwerte (aus Zweckverein- barung 2000/2001)	---	67.652	5.300	2.500
€/EWG	---	<b>33,8</b>	<b>32,7</b>	<b>23,8</b>
<b>KLA Ebernburg, €</b>	449.865	---	130.920	318.945
m <sup>3</sup>	242.139	---	70.458 <sup>2)</sup>	171.681 <sup>3)</sup>
€/m <sup>3</sup>	<b>1,86</b>	---	<b>1,86</b>	<b>1,86</b>
<b>KLA Hallgarten, €</b>	187.218	---	---	187.218
m <sup>3</sup>	23.661	---	---	23.661 <sup>2)</sup>
€/m <sup>3</sup>	<b>7,91</b>	---	---	<b>7,91</b>
Summe €	---	2.287.774	304.320	565.716
Schmutzwassermengen	---	2.700.000 <sup>1)</sup>	213.000 <sup>1)</sup>	262.000 <sup>1)</sup>
€/m <sup>3</sup>	---	<b>0,85</b>	<b>1,43</b>	<b>2,16</b>
<u>ohne KLA Hallgarten</u> (262.000 m <sup>3</sup> – 23.661 m <sup>3</sup> = 238.339 m <sup>3</sup> ), €/m <sup>3</sup>	---	<b>0,85</b>	<b>1,43</b>	<b>1,59</b>

Nach der o. g. Korrektur ergibt sich bei der Kläranlage Ebernburg die erwartete Übereinstimmung der Kostenbelastung für die Schmutzwasserreinigung zwischen den beiden Sparten.

<sup>1)</sup> lt. Kalkulation 2017

<sup>2)</sup> lt. Angaben der Stadtverwaltung Bad Kreuznach für den Veranlagungszeitraum 2016

<sup>3)</sup> lt. Aufstellung Umrechnungs-/Abrechnungsparameter: 238.873 m<sup>3</sup> – 67.192 m<sup>3</sup> (Altenbamberg, Hochstätten, Hallgarten) = 171.681 m<sup>3</sup>



Bei der Kläranlage Bad Kreuznach errechnen sich demgegenüber erhebliche Abweichungen zwischen den einleitenden Sparten. Im Gegensatz zu der Abrechnung der Schmutzwasserreinigung in der Kläranlage Ebernburg wird die entsprechende Abrechnung für die Kläranlage Bad Kreuznach auf Grundlage von in den Jahren 2003 – 2005 gemessenen Schmutzwasserfrachten ermittelt. Die unterschiedlichen Belastungen der Sparten lassen sich zumindest zum Teil damit erklären, dass die Sparten Stadtteil und VG-BME prozentual im Verhältnis zu den Schmutzwassermengen eine höhere Schmutzwasserfracht in die Kläranlage einleiten. Bei nennenswerten Abwässern aus dem Bereich Weinanbau könnte die Einführung einer Weinbauzusatzgebühr zu einer Entlastung der Bürger bei den Schmutzwassergebühren führen. Die Aufteilung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung in der Kläranlage im Verhältnis der Schmutzwasserfrachten ist im Übrigen nicht zu beanstanden.

Der Betrieb der Kläranlage Hallgarten führt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Bürger in der VG-BME bei den Reinigungskosten für das Schmutzwasser im Vergleich zu den beiden anderen Sparten. Nach Abtrennung des Stadtteils aus dem Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg verteilen sich diese Kosten in Höhe von T€ 187 auf eine um ca. 300.000 m<sup>3</sup> (gesamte Schmutzwassermenge des Stadtteils) geringere Schmutzwassermenge.

Insgesamt werden die Bürger der VG-BME um ca. 150 % höher mit den Reinigungskosten für Schmutzwasser belastet als die Bürger der Stadt Bad Kreuznach.

Zu den in vorstehender Tabelle dargestellten Schmutzwasserkosten in den einzelnen Kläranlagen geben wir folgende Erläuterungen:

aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die geplanten Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen ganz überwiegend die Kläranlagen.

Hier ist festzustellen, dass die Kosten der Sparte Verbandsgemeinde signifikant höher sind als in den beiden anderen Sparten. Hauptursache ist, dass die Kläranlage Hallgarten – die nur für die Entsorgung des Abwassers der Ortsgemeinde Hallgarten mit 771 Einwohnern (Stand 01.01.2017) errichtet wurde – deutlich höhere Betriebskosten pro m<sup>3</sup> gereinigten Abwassers verursacht als die Kläranlagen Ebernburg bzw. Bad Kreuznach. Die Aufwendungen für RHB-Stoffe für diese Ortsgemeinde bestehen zu ca. 94 % aus dem Strombezug.

(bb) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Bei der Sparte Verbandsgemeinde beinhalten die Aufwendungen für Abwasserreinigungsanlagen ebenfalls die Unterhaltungsaufwendungen für die Kläranlage Hallgarten. Im Vergleich mit den beiden anderen Sparten ergibt sich auch hier – wie bei den Aufwendungen für RHB-Stoffe – eine deutlich höhere Belastung pro m<sup>3</sup>.

Die Kosten für die interne Abwasserreinigung von T€ 449 bei der Sparte Verbandsgemeinde setzen sich zusammen aus den vorläufigen Abrechnungen für die Einleitungen von Schmutzwasser in die Kläranlage Ebernburg (T€ 375) und in die Kläranlage Bad Kreuznach (T€ 73).

Die Kosten für die interne Abwasserreinigung von T€ 208 bei der Sparte Stadtteil beinhalten die vorläufige Abrechnung für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage Bad Kreuznach.

Die Entwicklung der Kosten für die interne Abwasserreinigung in der Kläranlage Ebernburg stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Insgesamt €	Stadtteil Bad Kreuznach €	Verbands- gemeinde €
2015 (vorläufige Ist-Zahlen)	416.677	80.852	335.825
2016 (Plan-Zahlen)	571.360	130.110	441.250
2017 (Plan-Zahlen)	485.290	110.490	374.800

Die Entwicklung der Kosten für die interne Abwasserreinigung in der Kläranlage Bad Kreuznach stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Insgesamt €	Stadtteil Bad Kreuznach €	Verbands- gemeinde €
2015 (vorläufige Ist-Zahlen)	203.076	152.685	50.391
2016 (Plan-Zahlen)	267.460	197.570	69.890
2017 (Plan-Zahlen)	281.790	208.070	73.720

Bei den Abwasserreinigungskosten sind bei beiden Kläranlagen deutliche Kostensteigerungen bei den Plan-Zahlen für Jahre 2016 und 2017 gegenüber den vorläufigen Ist-Zahlen aus dem Jahr 2015 festzustellen. Die Gründe für diesen Anstieg können jedoch erst mit Vorliegen von Ist-Zahlen ermittelt werden.

Zu beachten ist bei der Betrachtung, dass die berücksichtigten EGW beim Stadtteil und bei der VG-BME (lt. Zweckvereinbarungen) deutlich von den tatsächlich in Anspruch genommenen EGW abweichen. Gemäß vorgelegter Aufstellung (Stand 2014) stellt sich das Verhältnis wie folgt dar:

2014	Interne Abrechnung mit dem Stadtteil	Interne Abrechnung mit der Verbands- gemeinde
	EGW	EGW
<b>Bestellte Kapazitäten</b>	5.300	2.500
<b>Tatsächliche Inanspruchnahme</b>	2.941	1.362
<b>Differenz</b>	2.359	1.138
<b>Ungenutzte Kapazitäten</b>	44,5 %	45,5 %

Hier wäre eine mögliche Beteiligung des Trägers der Abwasserbeseitigung bzw. der „Besteller“ der Kapazitäten in der Zweckvereinbarung an den ungenutzten Kapazitäten, die eine notwendige Reserve überschreiten, zu überdenken. Dies gilt insbesondere auch dort, wo die Kosten im Verhältnis der EGW zugeordnet werden. Nach Auskunft der Stadtverwaltung Bad Kreuznach enthalten die in der o. g. Aufstellung angegebenen Werte für die tatsächliche Inanspruchnahme entgegen der Bezeichnung lediglich die Einwohnerzahlen; die Einwohnergleichwerte für Gewerbe, Weinbau, Großkliniken sowie Niederschlagswasseranteile im Mischwasser seien dort nicht berücksichtigt. Eine Quantifizierung der entsprechenden Einwohnergleichwerte seitens der Stadtverwaltung Bad Kreuznach wurde uns nicht vorgelegt. Insofern kann nicht beurteilt werden, ob ungenutzte Kapazitäten in nennenswertem Umfang vorliegen. Falls tatsächlich ungenutzte Kapazitäten in wesentlichem Umfang vorhanden wären, wären diese Kosten nicht entgeltsfähig, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln abzudecken.

## (8) Vergleich Abschreibungen

Die Abschreibungen bei den Sparten Stadtteil und Verbandsgemeinde enthalten geleistete Baukostenzuschüsse an andere Sparten. Diese wurden für den folgenden Vergleich nicht berücksichtigt.

2017	Stadt Bad Kreuznach	Stadtteil Bad Kreuznach	Verbands-gemeinde
Abschreibungen	3.328.320 € (1,23 €/m <sup>3</sup> )	194.782 € (0,91 €/m <sup>3</sup> )	466.894 € (1,78 €/m <sup>3</sup> )
- Afa Abwasserbehandlungsanlagen	914.903 € (0,34 €/m <sup>3</sup> )	76.687 € (0,36 €/m <sup>3</sup> )	12.259 € (0,45 €/m <sup>3</sup> ) <sup>1</sup>
Afa ohne Afa Abwasserbehandlungsanlagen	2.413.417 € (0,89 €/m <sup>3</sup> )	118.095 € (0,55 €/m <sup>3</sup> )	454.635 € (1,74 €/m <sup>3</sup> )

Aus den Vergleichszahlen ergeben sich bei der Sparte Verbandsgemeinde deutlich höhere Belastungen (+ 44,7 %) durch Abschreibungen als bei der Stadt Bad Kreuznach. Die Mehrbelastung beträgt bei den Abschreibungen ohne Abwasserbehandlungsanlagen ca. 95 %.

Dies ist wahrscheinlich zum Teil auf die weniger dichte Bebauung im Bereich der großflächig verteilten Ortsgemeinden in der VG-BME zurückzuführen.

Insofern ist ein Vergleich der Sparten untereinander aufgrund der unterschiedlichen Anlagenstruktur nicht abschließend möglich.

Die Durchsicht des Anlagennachweises ergab hinsichtlich der Abschreibungssätze keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Sparten.

Bei der Sparte Verbandsgemeinde sind im Anlagennachweis laut Anlagenbezeichnung Anschaffungskosten aus dem Jahr 1992 und 2001 in Höhe von zusammen € 147.000 (Restbuchwerte zum 31.12.2016: € 80.000) enthalten, die laut Anlagenbezeichnung die Außengebietsentwässerung in der Ortsgemeinde Hallgarten betreffen. Für diese Maßnahmen wurden insgesamt € 76.863,36 unter den Bezeichnungen „BKZ Gem. Hallgarten – Außengebietsentwässerung Flurstraße“ bzw. „BKZ Gem. Hallgarten RW-Kanal Flurstraße“ passiviert. Die Außengebietsentwässerung liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde. Nicht mehr zu ermitteln ist, ob der damalige Einrichtungsträger zum Ausgleich weitere Zahlungen an die Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup> Kläranlage Hallgarten: Hier wurden die m<sup>3</sup> (27.000) hilfsweise ermittelt, in dem die Anzahl der Einwohner der Ortsgemeinde Hallgarten zum 01.01.2017 (771 Einwohner) mit 35 m<sup>3</sup> multipliziert wurde.

geleistet hat. Jedoch ist die Belastung durch die jährliche Abschreibung vermindert um die Auflösung der entsprechenden Baukostenzuschüsse in Höhe von ca. € 2.400,00 geringfügig.

Die Entwicklung der Abschreibungen von 2012 bis 2017 stellt sich wie folgt dar:

	Ehemalige VG BME T€	Stadtteil Bad Kreuznach T€	Verbands- Gemeinde T€
2012 (Ist-Zahlen)	806	---	---
2013 (Ist-Zahlen)	794	---	---
2014 nicht berücksichtigt, da Übergangsjahr	---	---	---
2015 (Planzahlen lt. Wirtschaftsplan)	788	215	573
2016 (Planzahlen lt. Wirtschaftsplan)	738	225	513
2017 (Planzahlen lt. Wirtschaftsplan)	824	255	569

Die Tabelle zeigt, dass die Abschreibungen von 2013 bis 2016 rückläufig sind. Dies könnte ein Hinweis auf eine nachlassende Investitionstätigkeit sein. Für das Jahr 2017 wird mit einer gegenüber dem Jahr 2016 um T€ 86 (= + 11,7 %) höheren Abschreibung geplant.

Vergleich der durchschnittlichen Restbuchwerte:

31.12.2017	Stadt Bad Kreuznach	Stadtteil Bad Kreuznach	Verbands- gemeinde
Restbuchwerte	58.455.840	3.189.736	10.910.958
Ø – Restbuchwerte AV <sup>1</sup> insgesamt	35,05 %	28,59 %	39,94 %
Restbuchwerte nur LN + HA <sup>2</sup>	44.937.327	2.484.644	7.902.461
Ø – Restbuchwerte nur LN + HA <sup>2</sup>	37,78 %	37,66 %	43,27 %

Der Vergleich ergibt, dass das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse der drei Sparten eine vergleichbare Altersstruktur haben müssten. Jedoch ist diese Aussage ohne eine technische Untersuchung nicht belastbar, da die Kosten für Leitungsnetzsanierungen durchaus auch in den Aufwand gebucht werden können.

<sup>1</sup> Anlagevermögen (AV)

<sup>2</sup> Leitungsnetz- und Hausanschlüsse (LN + HA)

(9) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei der Verbandsgemeinde sind die Verwaltungskosten.

Die in den Verwaltungskosten enthaltenen Personalkosten werden grundsätzlich nach veranlagten Objekten (veranlagte Grundstücke) den Sparten zugeordnet, einzelne Mitarbeiter werden jedoch auch direkt zugeordnet. Den Personalkosten werden pauschal 38 % als Sachkosten hinzugerechnet.

Der am häufigsten angewandte Verteilungsschlüssel und mögliche Alternativen stellen sich wie folgt dar:

2017	Stadt Bad Kreuznach	Stadtteil Bad Kreuznach	Verbandsgemeinde
<b>Verteilungsschlüssel (nach veranlagten Grundstücken)</b>	73,53 %	7,32 %	19,15 %
<u>Mögliche Alternativen:</u>			
Aufteilung nach			
- Bevölkerung	45.751 (79,84 %)	4.283 <sup>1</sup> (7,47 %)	7.270 (12,69 %)
- m <sup>3</sup>	2.700.000 (85,04 %)	213.000 (6,71 %)	262.000 (8,25 %)
- dem Verhältnis der Anzahl der veranlagten Grundstücke multipliziert mit der Anzahl der angewandten Tarife <sup>2</sup>	20.826 (54,65 %)	2.229 (5,85 %)	15.050 (39,50 %)

Nach Angaben der Verwaltung der Stadt Bad Kreuznach spiegelt der angewandte Verteilungsschlüssel nach veranlagten Grundstücken den zeitlichen Personalaufwand sachgerecht wider. Ohne eine nähere Analyse der Tätigkeiten der einzelnen zur Verrechnung kommenden Personen ist eine abschließende Aussage über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Verteilungsschlüssel nicht möglich.

<sup>1</sup> Bevölkerung zum 01.01.2014

<sup>2</sup> Angaben der Stadtverwaltung, Datenbasis sind die zum 01.01.2016 veranlagten Grundstücke



#### (10) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Verhältnis zu der Stadt Bad Kreuznach ist die Zinsbelastung bei der Verbandsgemeinde sehr hoch. Dies lässt sich mit der sehr guten Eigenkapital- bzw. Eigenmittelausstattung bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach begründen, die die Notwendigkeit von Kreditaufnahmen mindert.

## **F. Zusammenfassung**

Grundsätzliche Feststellungen:

- Eine endgültige Beurteilung der Höhe der Entgelte ist nicht möglich, solange nicht zeitnahe Jahresabschlüsse mit Ist-Zahlen für das Gebiet der „Rumpf-Verbandsgemeinde“ vorliegen. Dafür wäre es erforderlich, den Jahresabschluss mit Ist-Zahlen in drei entsprechende Teil-Bilanzen und Teil- Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) aufzuteilen oder eine kostenrechnerische Zuordnung zu den einzelnen Entgelten. Daraus resultierende Über- bzw. Unterdeckungen wären bei den Kalkulationen der Folgejahre entgeltsmindernd oder -erhöhend zu berücksichtigen.
- Eine Beurteilung der eventuell erforderlichen periodenübergreifenden Saldierung ist auf Basis der vorliegenden Daten nicht möglich.
- Die vorgelegte Kalkulation ist grundsätzlich systematisch nicht zu beanstanden.
- Eine ordnungsgemäße Kalkulation erfordert eine zeitnahe Nachkalkulation mit Ist-Zahlen. Eine solche wurde bisher nicht erstellt.
- Nachkalkulationen für die Straßenoberflächenentwässerung fehlen.

Einzelne Aussagen zu wesentlichen Unterschieden der Kosten zwischen den einzelnen Sparten:

- Die Einberechnung einer Eigenkapitalverzinsung ist auf Grund der kommunal-abgabenrechtlichen Vorgabe möglich, jedoch nicht zwingend.
- Bei der internen Abrechnung der Abwasserreinigungskosten der Kläranlage Ebernburg wurden die eingeleiteten Abwassermengen des Stadtteils und der VG-BME nicht im richtigen Verhältnis aufgeteilt. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung der zu verteilenden Kosten von insgesamt T€ 31 (davon Schmutzwasser T€ 28) zwischen diesen beiden Sparten zu Lasten der VG-BME.
- Der Betrieb der Kläranlage Hallgarten bei der Sparte VG-BME führt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Entgelte im Vergleich zu den beiden anderen Sparten.
- Sowohl bei der Kläranlage Ebernburg als auch bei der Kläranlage Stadt Bad Kreuznach sind die geplanten Kosten für die interne Abwassereinigung 2016/2017 gegenüber den Ist-Zahlen 2015 stark gestiegen. Da die Jahre 2016/2017 auf Planzahlen basieren, ist eine abschließende Würdigung nicht möglich.
- Die Belastung der Entgelte durch Abschreibungen ist bei der Sparte VG-BME im Verhältnis zur Sparte Stadt Bad Kreuznach um ca. 45 % höher. Die Mehrbelastung

beträgt bei den Abschreibungen ohne Abwasserbehandlungsanlagen ca. 95 %. Ob und inwieweit dies durch unterschiedliche Aktivierungsgrundsätze bedingt ist, kann wegen fehlender Spartenabschlüsse nicht abschließend beurteilt werden.

- Die Zinsbelastung der Sparte VG-BME ist signifikant höher als die der beiden übrigen Sparten. Auskunftsgemäß wurden die übernommenen Darlehen ausschließlich für Maßnahmen im Gebiet der Rumpf-VG verwendet.
- Alternativ mögliche Verteilungsschlüssel im Bereich der Verwaltungskosten würden zu einer verringerten bzw. höheren Belastung im Bereich der VG-BME führen.
- Eine Mehrbelastung der VG-BME durch Kosten im Bereich der Kläranlage Bad Kreuznach resultiert daraus, dass gemäß den uns vorgelegten Messergebnissen eine höhere Schmutzfrachtbelastung aus diesem Gebiet vorliegt.

Ludwigshafen, 06. Februar 2020

DR. BURRET GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Mario Burret  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Texform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofem weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofem der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.